Gemeinde Erndtebrück
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück – Ortsteil Birkelbach

„An der Großschlade – West“

Aufstellung im beschleunigten Verfahren

Fassung des Satzungsbeschlusses

zur öffentlichen Bekanntmachung

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Amt für Bauen und Gemeindeentwicklung
Erndtebrück, im September 2022

1. Anlass und Allgemeines

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 31 in Erndtebrück „Über dem Alten Schlag, Teilbereich Roger-Drapie-Straße" und Nr. 40 in Erndtebrück „Altenschlag - Grimbach", sowie der Erschließung und Vermarktung dieser Gebiete wurde im Kernort der Gemeinde Erndtebrück auf die hohe Nachfragesituation nach Bauplätzen für Wohnbebauung reagiert. Jedoch besteht auch eine konstante Nachfrage nach Bauplätzen in den Ortsteilen, insbesondere im Ortsteil Birkelbach.

Im Ortsteil Birkelbach konnten in den vergangenen Jahren immer wieder Baulücken geschlossen werden, sofern diese durch die Eigentümer veräußert wurden. Noch vorhandene Baulücken stehen entweder nicht zum Verkauf oder sind aufgrund ihres Zuschnitts und der Topografie schwer bebaubar.

Um den anhaltenden Bedarf an Bauland decken zu können, wurden potenzielle Entwicklungsflächen erfasst, deren Verfügbarkeit abgefragt und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beurteilt. Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung vom 26.04.2021 die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes beschlossen.

Die äußere Erschließung des geplanten Neubaugebiets erfolgt über die Gemeindestraße Tannenstraße, die über die Buchenstraße in der Ortsmitte an die K 49 angebunden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück – Ortsteil Birkelbach - "An der Großschlade - West" befindet sich nordöstlich der Bebauung Tannenstraße und östlich der Bebauung Am Heidorn. Das Plangebiet liegt westlich der Bebauung Hinter der Kehr, wird jedoch von dieser durch eine landwirtschaftliche Fläche getrennt, die z.Z. weiter landwirtschaftlich genutzt werden soll und daher nicht verfügbar ist. Den nordöstlichen Abschluss der vorliegenden Fläche bildet ein Wirtschaftsweg. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 164 und 41 sowie Teilflächen aus den Wegeparzellen 42 und 114 aus der Flur 8 der Gemarkung Birkelbach.

In diesem Gebiet wurde im 1999 der Bebauungsplan „An der Großschlade" über eine Gesamtfläche von ca. 3,75 ha rechtskräftig. Aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer, die Flächen zur Verfügung zu stellen, wurde der östliche Teil des Bebauungsplanes mit dem Bebauungsplan „Hinter der Kehr" im Jahr 2001 überplant und der übrige Bereich dann im Jahr 2010 aufgehoben.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April *(Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft)*

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021,

§ 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 04.08.2018 und 01.01.2019, (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.01.1991, S.58), in der Fassung vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3. Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

3.1 Überprüfung der Voraussetzungen des § 13 b

Mit der Einführung des § 13 b des Baugesetzbuches hat die Gemeinde derzeit die Möglichkeit, für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufzustellen.

Ein Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn

- die Grundfläche weniger als 10.000 Quadratmeter beträgt,
- nur Wohnnutzungen auf den Flächen zugelassen werden,
- die Fläche sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und
- die Aufstellung bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet worden ist und der Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst wurde.

Der festgelegten Schwellenwert bestimmt sich nach der zulässigen Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ohne Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO.

In dem Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück –Ortsteil Birkelbach - "An der Großschlade - West" wird in dem für die Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern vorgesehene Bereich nach § 4 Abs. 1 und 2 der BauNVO „Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Die Ausnahmen nach Abs. 3 werden nicht zugelassen. Als Maß der baulichen Nutzung nach § 19 BauN VO soll die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für das gesamte Plangebiet gelten. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 13.210 m²; davon entfallen ca. 975 m² auf die Verkehrsfläche und ca. 1.750 m² auf eine nicht bebaubare Grünfläche, sodass die Baufläche ca. 10.485 m² beträgt. Bei einer GRZ von 0,4 errechnet sich die bebaubare Grundstücksfläche auf ca. 4.194 m. Damit wird der zulässige Oberwert nach § 13 b von 10.000 m² Grundfläche nicht überschritten.
Es werden keine Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt, die die Addition von Grundflächen erforderlich machen würden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück – Ortsteil Birkelbach „An der Großschlade - West" wird von überwiegend dem Wohnen dienender Bebauung umschlossen. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich die Wohnbebauung an der Straße „Am

Heidorn", südwestlich verläuft die Bebauung an der „Tannenstraße", in südöstlicher Richtung befindet sich die Bebauung an der „Buchenstraße" Diese Flächen liegen gemäß der Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Innenbereich nach § 34 BauGB. In östlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von etwa 120 Meter die Wohnbebauung an der Straße „Hinter der Kehr" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter der Kehr", der dort allgemeines Wohngebiet festsetzt. Auch wenn das direkt zwischen dem Bebauungsplan „Hinter der Kehr" und dem aufzustellenden Bebauungsplan „An der Großschlade West" liegende Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird, ist eine Prägung des zur Erschließung vorgesehenen Bereichs durch die Wohnbebauung gegeben. Die vorhandene Baumreihe entlang des nördlich gelegenen Wirtschaftsweges trennt die Ortslage und die freie Landschaft und stützt somit diese Prägung.

Bisher wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht förmlich durch einen Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Die Planung wurde jedoch in den politischen Gremien der Gemeinde Erndtebrück vorgestellt, und der Satzungsbeschluss soll vor dem 31.12.2022 gefasst werden.

Fazit:
Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen, die an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Die anrechenbare zulässige Grundfläche für die Wohnnutzung beträgt deutlich weniger als 10.000 m². Der Bebauungsplan kann gemäß § 13 b aufgestellt werden.

3.2 Voraussetzungen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

§ 13 a BauGB regelt die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren. Die davon in § 13 b abweichende Art der Nutzung (Wohnnutzung) und maximale Grundfläche wurden vorstehend im Kapitel 3.1. geprüft.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
Nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV.NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, Anlage 1, ist für den Bau einer sonstigen Straße nur dann eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, wenn sie mindestens einen Kilometer lang ist und außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt.
Zur inneren Erschließung des Baugebietes soll eine neue Erschließungsstraße gebaut werden. Es handelt sich um eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke und damit um eine sonstige Straße in Sinne des UVPG NRW. Die Straße wird jedoch nur ca. 135 m lang werden. Auch unter Hinzurechnung von ca. 40 m Straßenkörper der Tannenstraße, die ausgebaut werden müssen, wird der Schwellenwert nicht erreicht. Zudem schließt sich das „neue Baugebiet" an die vorhandene Ortslage an und liegt nicht außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Damit bedarf der Bau der Straße keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

Da aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade – West“ nur Wohnhäuser erlaubt sein werden, wird durch ihn keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter[1] oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Derartige Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes.

Da in dem Bebauungsplan keine raumbedeutsamen Vorhaben festgesetzt werden, sind Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei der Planung nicht zu beachten.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt und der Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade – West“ kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

3.3 Vorschriften im beschleunigten Verfahren

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Danach kann in diesem Bauleitplanverfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die betroffene Öffentlichkeit wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung über die Planung unterrichtet, und es wird ihr ermöglicht, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso werden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Planung informiert, und sie erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Darüber hinaus wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Des Weiteren kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungs-

1 § 1 Abs. 6 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
.. (7). die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

plan geändert wird, wobei die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Flächennutzungsplan setzt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade – West“ derzeit Fläche für die Landwirtschaft fest, daher weicht der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan ab. Im Rahmen der Landesplanerischen Anpassung hat die Bezirksplanungsbehörde auf den Überhang an bestehenden Wohnbauflächen im Gesamtgebiet der Gemeinde Erndtebrück hingewiesen. Auf der Ebene des Ortsteiles Birkelbach betrachtet besteht dieser Überhang nicht, Änderungen des Flächennutzungsplanes zum Abbau dieses Überhangs auf Gemeindeebene sind eingeleitet, und die Ausweisung von ca. 9 Baugrundstücken entspricht der landesplanerisch zulässigen Entwicklung von Ortsteilen unter 2000 Einwohnern. Somit wird die städtebauliche Entwicklung in Erndtebrück durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade – West“ nicht beeinträchtigt; der Flächennutzungsplan ist dann Wege der Berichtigung entsprechend anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB). – s. auch Kapitel 4

Der Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade – West“ dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.

Da die in dem Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche nach § 19 BauNVO weniger als 10.000 m² beträgt, gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es bedarf somit keiner ökologischen Ausgleichsbilanzierung.

3.4 Verfahren

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung vom 26.04.2021 die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes beschlossen, auch der Grunderwerb wurde eingeleitet.

Dem Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Erndtebrück wurde in seiner Sitzung 15.06.2022 der Entwurf des der Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück – Ortsteil Birkelbach "An der Großschlade - West" vorgestellt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom 11.08.2022 bis zum 20.09.2022 im Rathaus Erndtebrück und auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.08.2022 über die Planungsabsicht der Gemeinde Erndtebrück unterrichtet. Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes erhalten mit der Bitte, bis zum 12.09.2022 ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan wurde am 28.09.2022 vom Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewogen und ggfs. in der Planung berücksichtigt.

4. Planungsgrundlagen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Ortsteil Birkelbach als Allgemeinen Freiraum- und Argarbereich (AFAB) dar.

Der seit dem 17.06.1979 wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Insoweit ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 im Wege der Berichtigung anzupassen.

Seitens der Regionalplanungsbehörde wurden im Rahmen der landesplanerischen Anpassung raumordnungsrechtliche Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Mit Schreiben von 14.06.2022 teilt die Bezirksplanungsbehörde Arnsberg mit, dass die Planung nur dann an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wenn der erhebliche Überhang an Wohnbauflächenreserven gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück abgebaut wird. Der Bedarf an Wohnbauflächenreserven wird auf ca. 2 ha festgesetzt, dem gegenüber steht eine tatsächliche Reserve von ca. 24 ha.
Die Rücknahme von Wohnbauflächenreserven mit einer Gesamtfläche von ca. 17,5 ha wurde bereits durch Ratsbeschlüsse im Jahr 2020 eingeleitet und befindet sich gegenwärtig in der Umsetzung.

Im Ortsteil Birkelbach liegen keine der vorgenannten „Überhangflächen“, hier verfügbare Baulücken wurden in den letzten Jahren geschlossen und die vorhandene Nachfrage nach Baugrundstücken geben Grund zu der Annahme, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine langfristigen Wohnbauflächenreserven entstehen. Zudem wird die Gemeinde die Flächen vor der Erschließung erwerben und die Baugrundstücke mit einer Bauverpflichtung veräußern. Spekulationskäufe sind damit auch ausgeschlossen.

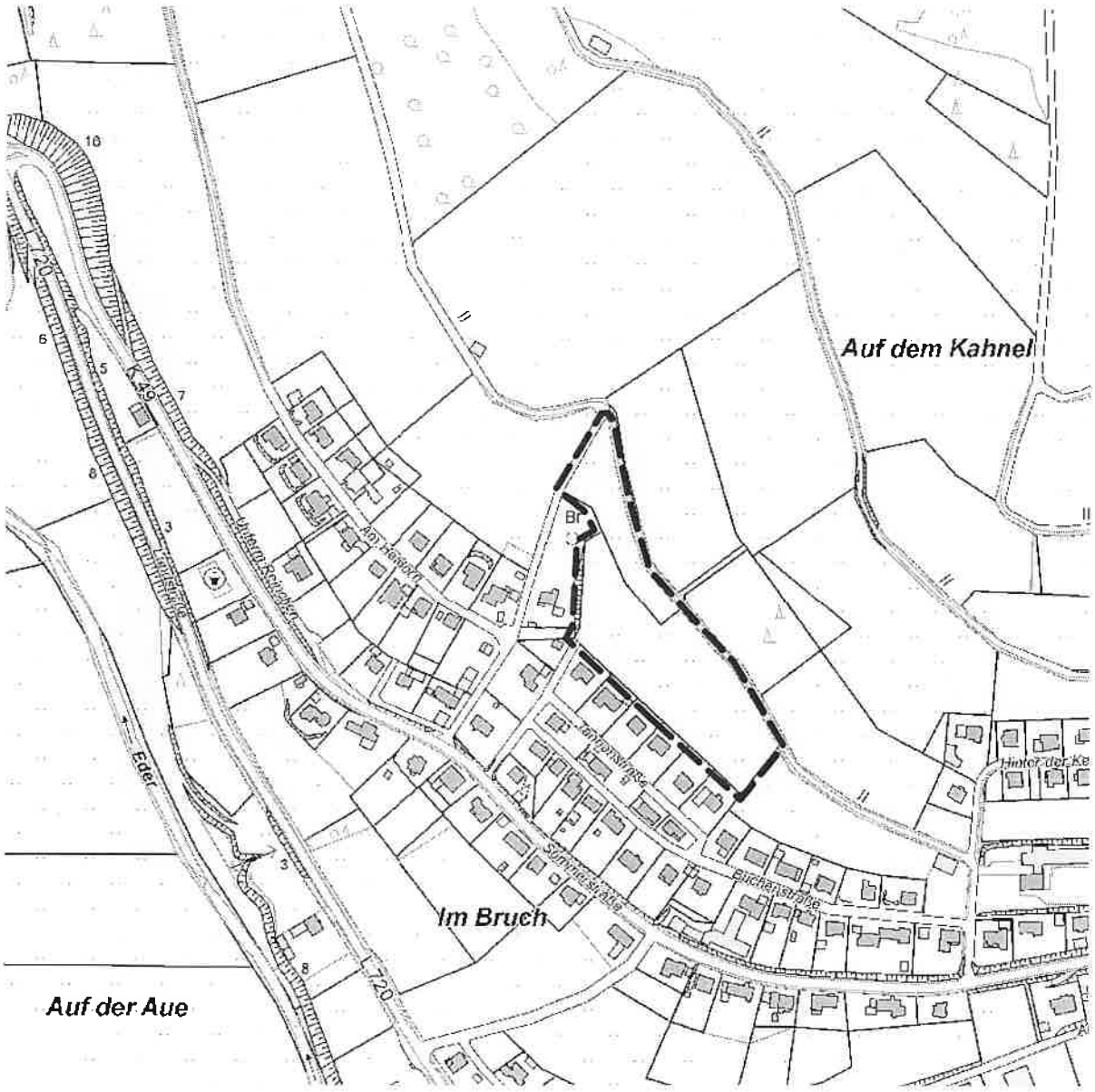
Gemäß dem Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurde, unterliegt der Bereich des Bebauungsplanes dem Landschaftsschutz. Es kommt daher § 20 (4) Landschaftsgesetz NRW zur Anwendung. Danach treten bei Erlass eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (= Satzung) im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes der Satzung widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten der Satzung nur dann außer Kraft, wenn die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der Planung nicht widersprochen hat.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Birkelbach, welcher nördlich vom Kernort Erndtebrück liegt. Innerhalb Birkelbachs liegt die betroffene Fläche nordwestlich des Ortskerns. Südwestlich verläuft parallel zum Plangebiet die Wohnbebauung an der Tannenstraße und nordwestlich ein Wirtschaftsweg. Im Westen schließt die Wohnbebauung der Straße „Am Heidorn“ an. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich im Westen eine landwirtschaftliche Fläche, an welche jedoch in etwa 120 Meter Entfernung die Wohnbebauung an der Straße „Hinter der Kehr“ anschließt.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 13.200 m² und liegt auf der Fläche Gemarkung Birkelbach, Flur 8, Flurstücke 41, 42 teilweise, 114 teilweise und 164.

In der nachstehenden Übersichtkarte ist der Bereich des Bebauungsplanes mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



6. Inhalt der Planung

6.1 Art und Maß der Nutzung

Für den Bebauungsplan Nr. 4 „An der Großschlade“ werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet(MI)
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ): 0,6
- Max. Anzahl der Vollgeschosse: 2
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen:
 3 Wohnungen in Einzelhäusern und 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte
- Max. Traufhöhe: 6,50 m
 Bezugspunkt unten ist der tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche an der talseitigen Gebäudeaußenwand, Bezugspunkt oben ist der Schnittpunkt zwischen Außenwand (Verlängerung) und äußerer Dachhaut bzw. bei Flachdächern die Oberkante der Attika
- Textliche Festsetzung: Eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe (bzw. Höhe Oberkante Attika) bis zu 1,00 m ist zulässig, wenn die Gesamthöhe des Gebäudes nicht mehr als 10,00 m beträgt.

Die gewählten Festsetzungen orientieren sich am Bestand und vergleichbaren Baugebieten im Gemeindegebiet. Die umliegenden Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB können als „Allgemeines Wohngebiet“ klassifiziert werden.

Eine offene Bauweise und eine maximale Anzahl von zwei zulässigen Vollgeschossen sind ebenfalls ortstypisch. Das Angebot an Bauplätzen soll sich primär an Familien zur Schaffung von Wohneigentum richten, weshalb nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Die maximale Traufhöhe sorgt für eine Eingliederung in den umliegenden Bestand. Die Überschreitungsmöglichkeit der Traufhöhe dient besonders Vorhaben mit flachgeneigten Dächern und trägt der im Gemeindegebiet vorhandenen Topografie Rechnung.

Die Festsetzung GFZ: 0,6 soll unverhältnismäßig großen Bauten entgegenwirken und den Gebietscharakter stärken. Die Entscheidung für eine GRZ von 0,4 trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass vor dem Hintergrund des altengerechten, barrierearmen Bauens es eine erkennbare Tendenz zu eingeschossigen Bauten gibt. Dies wird durch die gewählte Festsetzung auch auf kleineren Baugrundstücken ermöglicht.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 3 Wohnungen pro Einzelhaus bzw. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt, um in dem Gebiet den Charakter der Familienwohnhäuser zu gewährleisten.

6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften

Für den Bebauungsplan Nr. 4 „An der Großschlade" werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Gestaltungsvorschriften erlassen:

1. Dacheindeckungen sind nur in dunklem braun (nussbraun RAL 8011 oder dunkler) oder in dunklem grau bis schwarz (basaltgrau RAL 7012 oder dunkler) zulässig.
2. Es werden keine Dachformen ausgeschlossen. Die maximal zulässige Neigung von Dächern beträgt 35°.
3. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude ab 15 m² Dachfläche.
4. Auf jedem Grundstück sind mindestens zwei Stellplätze mit Mindestabmessungen von je 5m Länge und 2,50 m Breite herzustellen. Stellplätze im Freien sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.
5. Unbebaute Flächen, die nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze oder Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, sind zu begrünen. Geschotterte Steingärten sind unzulässig.
6. Zur Begrünung der Grundstücke sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden.

Die gewählten Gestaltungsvorschriften sind aus dem bestehenden Gebietscharakter und der Berücksichtigung jüngerer Entwicklung der Baukultur erstellt und gewährleisten eine gestalterische Integration in den städtebaulichen Kontext. Sie sind nicht nur auf den optischen Eindruck ausgelegt, sondern berücksichtigen auch wasserrechtliche und umweltschutzrechtliche Aspekte (Verwendung von wasserdurchlässigem Material für Stellplätze, Gründächer, Verbot von Schottergärten).

Eine Begrünung von Fassaden ist grundsätzlich wünschenswert.
Auf Dachflächen sollten Fotovoltaikanlagen errichtet werden. Dies ist auch im aktuellen Entwurf des Regionalplanes für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein als Grundsatz vorgesehen.

Entlang des Wirtschaftsweges wurden vor einigen Jahren Bäume in einer Reihe gepflanzt. Sie stehen auf der Grenze zwischen der Wegeparzelle Flurstück 114 und dem zukünftigen Baugebiet (Flurstücke 41 und 164). Außerdem befindet sich eine Baumreihe entlang des westlich des Flurstücks 41 gelegenen unbefestigten Wirtschaftsweges (Flurstück 42). Die Bäume sind zu erhalten und entsprechend im Bebauungsplan gekennzeichnet (öffentliche Grünflche „Ö 3" und private Grünfläche „P").

Der unter den Bäumen liegende Saumstreifen soll zunächst drei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, also voraussichtlich in den Jahren 2023, 2024 und 2025, nicht genutzt, d.h. auch nicht gemäht werden. Danach soll eine einmalige Mahd nach dem 1. September eines Jahres mit Abtransport des Mähgutes (kein Mulchen) erfolgen.

Der nicht zur Bebauung geeignete Bereich des Flurstücks 41 wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Hiermit wird ein Ersatzhabitat für Nahrungsgäste auf der übrigen zu bebauenden Fläche gesichert. Entsprechend den Vorgaben, die sich aus der Artgenschutzprüfung ergeben, soll ein Teilbereich in Größe von ca. 300 m² als Aufenthaltsfläche zur Verfügung (öffentliche Grünfläche „Ö 2“) stehen und ein Teilbereich in Größe von ca. 1.200 m² als Magerwiese entwickelt (öffentliche Grünfläche „Ö 1“) werden. Um die Fettwiese auszuhagern, ist auf jegliche Düngung, Pflanzenschutzmittel, Pflegeumbruch, Mulchen und Nachsaat zu verzichten. Ein Teil der Wiese ist bereits als Magerwiese ausgebildet ist (vgl. ASP I). Die gesamte Wiese ist nach dem 1. Juli eines Jahres zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren. Der noch als Fettwiese bestehende Teil ist längerfristig ein zweites Mal im Jahr zu mähen, frühestens 8 Wochen nach der 1. Mahd.

Zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist in den Jahren 2023, 2025 und 2027 eine Kontrolle erforderlich.

7. Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine neu herzustellende interne Erschließungsstraße als gemischt genutzte Verkehrsfläche, welche über die kurzen Zufahrtsbereiche zu der Tannenstraße und zu der Buchenstraße an die Sommerstraße (Kreisstraße 49) an das klassifizierte Straßennetz angebunden ist. Die herzustellende Straße wird eine Länge von 135 Meter im Geltungsbereich des Bebauungsplanes haben, weitere 40 Meter Straßenlänge an der Tannenstraße außerhalb des Planbereiches sind auszubauen. Die vorgesehene Breite beträgt 4,75 m. Bei der neuen Straße handelt es sich um eine Sackgasse mit einer Wendeanlage.

Weiterhin ist ein 2,5 Meter breiter Fußweg als Verbindung zwischen dem Planungsgebiet und dem nordöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg geplant, um eine kurze fußläufige Verbindung zwischen der Bebauung und der freien Landschaft zu erhalten.

Gemäß der Anregung in der ASP I wird bei der Herstellung der Straßenbeleuchtung folgendes beachtet:

- Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, die das Licht nur auf den Boden fokussieren.
- Vermeidung von Streulicht (flache Schutzgläser)
- Nutzung warmweißer Lampen bis max. 3000 Kelvin

7.2 Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist sichergestellt. Er erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Die bereits vorhandene Wasserleitung in der Tannenstraße kann verlängert werden, die Leitungsführung wird in der neuen Erschließungsstraße erfolgen.

7.3 Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil Birkelbach wird entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Erndtebrück im Mischsystem entwässert.

Das häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser werden über neu herzustellende, ebenfalls im Straßenkörper verlaufenden Mischwasserkanäle und den Sammler in der Tannenstraße der Kläranlage Erndtebrück zugeführt. Sollte es notwendig werden, dass das Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück über eine Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden muss, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde.

7.4 Stromversorgung

Die Grundversorgung mit Strom wird über eine vorhandene Niederspannungsleitung durch Westnetz gewährleistet.

7.5 Gasversorgung

Ob in der neuen Erschließungsstraße eine Gasleitung verlegt wird, liegt in der Entscheidung des Versorgungsträgers.

7.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächste Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist fußläufig ca. 4 min entfernt (Bushaltestelle Sommerstraße; Entfernung ca. 300 m); die nächste Bahnhaltestelle ist der Haltepunkt Birkelbach, fußläufig in etwa 12 Minuten (ca. 900 m) zu erreichen.

7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen

Innerhalb des Bebauungsplangebiets ist eine öffentliche Grünfläche geplant, in der Sitzmöglichkeiten und Spielgeräte, vorwiegend für Kleinkinder, aufgebaut werden können. Der nächste Spielplatz befindet sich auf dem Dorfgemeinschaftsplatz Birkelbach (Entfernung ca. 9 Minuten zu Fuß / 700 Meter). Auf dem Areal des Sportplatzes Birkelbach befindet sich zudem ein Bolzplatz und ein Beach-Volleyballfeld (Entferndung ca. 10 Minuten zu Fuß / 800 Meter)

7.8 Bodenordnung

Nach dem Erwerb der benötigten Flächen und Herrichtung der Baustraße wird der Bereich des Allgemeinen Wohngebietes innerhalb des Bebauungsplanes in Baugrundstücke eingeteilt und vermessen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Nach § 202 BauGB steht der Mutterboden unter einem besonderen Schutz: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Damit ist der Oberboden (Mutterboden) vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist

dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Es besteht die Möglichkeit, während der Baumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen oder Altlasten vor, weil das Plangebiet bisher nur landwirtschaftlich (Wiese und Weidefläche) genutzt wurde.

9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtiefluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtiefluggebietes wird zudem ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

Durch die Nutzung Wohnen wird innerhalb des Planbereiches der übliche Lärm entstehen. Der Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade – West" befindet sich direkt an der Randlage des Ortsteiles, so kann es bei der Wohnnutzung zu Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft in dem ländlich geprägten Raum kommen. Es darf zu keinerlei Einschränkungen der nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer Bewirtschaftung kommen, u.a. bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern.

Das Baugebiet wird über Teile der Tannenstraße und die Buchenstraße erschlossen. Diese beiden relativ kurzen Straßenabschnitte (je ca. 50 m) werden zukünftig etwas stärker frequentiert werden als bisher.

10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz

10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie innerhalb einer Zone von 300 m um diese Fläche herum befinden sich keine FFH – Gebiete und keine Naturschutzgebiete.

10.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet befindet sich in ca. 230 m Abstand in südwestlicher Richtung zum Bebauungsplangebiet ein nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG geschützter 0,23 ha großer geschützter Nass- und Feuchtgürtel. Er wird durch das Baugebiet nicht beeinträchtigt.

10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade – West" liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich, Gewässerläufe sind im Plangebiet nicht vorhanden.

10.4 Landschaftsschutz

Gemäß dem Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurde, unterliegt der Bereich des Bebauungsplanes dem Landschaftsschutz. Es kommt daher § 20 (4) Landschaftsgesetz NRW zur Anwendung. Danach treten bei Erlass des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes dann außer Kraft, wenn die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der Planung nicht widersprochen hat.

10.5 Artenschutz

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine geschützten Arten. Das Ergebnis der von Dipl.Ing. (FH) Dipl. Ökologe Uwe Meyer aus Erndtebrück durchgeführte Artenschutzprüfung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Hinweis des Kreises Siegen-Wittgenstein:
Losgelöst von der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Artenschutzprüfung darf durch die aufgrund der Satzungsänderung zukünftig zulässigen Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben jedoch ebenfalls nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (u.a. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen zukünftigen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein

11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude- noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind. Auch Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehördenfreigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Anlagen

- Artenschutzprüfung - ASP I, erstellt durch Dipl.Ing. (FH) Dipl. Ökologe Uwe Meyer, Erndtebrück, vom Juli 2022

Aufgestellt und bearbeitet:

Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, Roswitha Heppner & Andreas Dreisbach
letzte Änderung: 04.10.2022

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 04.10.2022

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück-Birkelbach „An der Großschlade - West“ ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 28.09.2022 beschlossen worden.

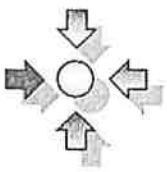
(Siegel)

(Gronau)

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

zum Bebauungsplan Nr. 4 „An der Großschlade - West“
der Gemeinde Erndtebrück im Ortsteil Birkelbach

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Gemeindeplanung
Ökologie
Forst



Stand: Beteiligungsverfahren; Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Rechtliche Vorgaben 3
3 Vorprüfung (ASP Stufe I) 4
3.1 Vorhandene Biotopstrukturen 4
3.2 Auswertung des Fachinformationssystems 5
3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände 5
3.4 Vorprüfung des Artenspektrums 5
3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren 6
3.6 Fazit der Vorprüfung 6
4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement 6

Anlagen

1. Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4915 Wingeshausen, 4. Quadrant
2. Potenzialkartierung (2a) mit Biotoptypenkarte (2b); Portig & Frede, Erndtebrück 20.07.2021

1 Einleitung

Die Gemeinde Erndtebrück betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Großschlade - West" im Ortsteil Birkelbach im vereinfachten Verfahren. Wesentliche Zielrichtung der Planung ist die Schaffung von neuem Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben") sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
 Hierzu zählt Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
 Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
 Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
 In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten" genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW" (LANUV, 30.04.2021).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“[1] und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt 4915 Wingeshausen, 4. Quadrant[2].

Das Datenblatt des Informationssystems befindet sich in der Anlage 1.

3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Die Untersuchungsfläche liegt im Ortsteil Birkelbach zwischen der bestehenden Bebauung an der „Tannenstraße“ bzw. „Am Heidorn“ und dem nördlich davon, parallel zur Tannenstraße verlaufenden, Wirtschaftsweg. Die Fläche an einem leicht geneigten Südwesthang ist Teil eines größeren Wirtschaftsgrünlandkomplexes.

Der Großteil der Flächen unterliegt einer intensiveren landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Die erste Nutzung erfolgt aktuell als Wiese, nachfolgend wird die Fläche gemäht oder ggf. beweidet. Die gesamte Mähweide-Fläche kann dem Biotoptyp Fettwiese/-weide bzw. laut dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Stand: April 2019) dem N-Biotop: „Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen“ (NE00) zugeordnet werden. Im Zentrum der Grünlandfläche ausharrend bzw. überwiegend randlich, in die Grünlandsäume verdrängt, wurden einige Magerkeitszeiger nachgewiesen.

Vor allem entlang der Wirtschaftswege befinden sich Baumreihen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.

[1] https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login Abruf: 28.07.2022

[2] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten Abruf: 28.07.2022

Die vor allem anstehende frische Braunerde des Typs B32h ist nicht bewertet. Auf einem etwa 30 m breiten Streif im Westen des Plangebiets befindet sich eine bewertete Braunerde des Typs B34i (fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit[3]).

3.2 Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem @LINFOS[4] führt für den Planungsraum kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Das Plangebiet befindet sich in der Biotopkatasterfläche von besonderer Bedeutung VB-A-4915-018 „Seiten- und Trockentäler des Birkelbaches". In diesem Gehölz-Grünland-Acker Komplex mit der Zielart Raubwürger besteht das Schutzziel „Erhalt der Quellen und Quellbäche sowie des Grünlandes."

3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände

Von der Biologischen Station konnten keine Erkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten beigetragen werden. Die Gartenrotschwanzaktion des NABU 2011[5] erbrachte einen Brutnachweis dieser Art in der Ortsrandlage von Birkelbach östlich des Plangebietes.

3.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Sonderhabitate für planungsrelevante Amphibien und Reptilien wurden nicht gefunden. Der Abstand zum nächstgelegenen Fließgewässer ist zu groß um Fledermaus- und Vogelarten mit Bindung an die Auenregion Habitate anbieten zu können.

Feucht-nasses Grünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes befinden sich nicht im Plangebiet. Von einem Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann nicht ausgegangen werden. Sonderhabitate für andere planungsrelevante Wirbellose wurden ebenfalls nicht gefunden.

Essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore für Vögel und Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Nicht essenzielle Habitastrukturen dieser Typen fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Arten, die als Nahrungsgäste (Jagdgebiet) und Durchzügler wahrscheinlich sind, wird somit auch kein Zugriffstatbestand ausgelöst (v.a. Arten der reich strukturierten Ortsrandlagen und Kulturfolger).

Da sich das Plangebiet im direkten Umfeld der bestehenden Gebäudekulisse befindet, können Brutplätze störungsempfindlicher Vögel (Feldlerche, Neuntöter, Raubwürger) ebenso ausgeschlossen werden wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der störungsempfindlichen Wildkatze.

Die Gehölze im Plangebiet sollen erhalten werden und sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Somit können auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel bzw. Fledermäuse erhalten werden. Dies trifft auch auf die eher kulturfolgenden Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Star und Girlitz zu.

[3] https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf Abruf: 28.07.2022

[4] https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login Abruf: 28.07.2022

[5] https://www.nabu-siwi.de/natur-tipps-1/vogel-des-jahres/gartenrotschwanz-2011/ Abruf: 28.07.2022

Da im näheren Umkreis keine Wälder und Waldränder vorhanden sind, ist mit waldbewohnenden Vogelarten höchstens als Nahrungsgäste zu rechnen.

3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die im Bebauungsplan vorgesehene relativ unverdichtete Bebauung eröffnet, i.V.m. großen Grundstücken und der natürlichen Hangneigung, die Möglichkeit, dass reich strukturierte Gärten als Lebensraum für v.a. kulturfolgende Arten (z.B. Feldsperling, Gartenrotschwanz) entstehen können und somit die bestehenden Strukturen am derzeitigen Ortsrand ergänzen. Hierzu erfolgen auch folgende Festsetzungen im Bebauungsplan: Begrünung der unbebauten Flächen, Verbot von Schottergärten sowie Begrünung mit standortgerechten und nach Möglichkeit heimischen Gehölzarten.

Im nördlichen Plangebiet ist ein kleiner unbefestigter Quartiersplatz geplant. Dieser wird umrandet von den bereits genannten und festgesetzten Gehölzstrukturen.

Außerdem soll hier ein Intensivwiesenbereich extensiviert werden, der somit die im Baugebiet verlorengehenden mageren Wiesenbereiche, mit einer Bedeutung als Nahrungshabitate, ersetzen kann.

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können somit folgende möglichen veränderten Wirkfaktoren zutreffen:

- Neubau von Wohngebäuden
- Überbauung von Grünlandlebensräumen
- Beeinträchtigungen durch siedlungstypische Emissionen (Lärm, Beleuchtung, Bewegung etc.)
- Tierfallen (z.B. Gullis, Regenfallrohre, Glasscheiben)

3.6 Fazit der Vorprüfung

Es ist zu prüfen, ob die in Kapitel 3.5 aufgeführten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare der in Kapitel 3.4 besprochenen europäisch geschützten Arten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im weiteren Umfeld bekannt und zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt im artenschutzrechtlichen Sinne keine negativen Auswirkungen auf diese Arten. Die Festsetzung von Ersatzhabitaten für Nahrungsgäste wirkt dem schleichenden aber stetigen Verlust extensiver Lebensräume entgegen und ist zu begrüßen.

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse und stehen nicht dauerhaft einem rechtlichen Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verboten entgegen.

4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologi-

sche Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Die Umsetzung und Wirksamkeit des vorgesehenen Ersatzhabitates für Nahrungsgäste ist durch Monitoring in den Jahren 2023, 2015 und 2027 zu kontrollieren.

In Baugebieten am Ortsrand sollte zum Schutz von Insekten ein Beleuchtungsmanagement für die Straßenbeleuchtung berücksichtigt werden, bei dem folgende Punkte zu beachten sind:

- Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, die das Licht nur auf den Boden fokussieren
- Vermeidung von Streulicht (flache Schutzgläser)
- Nutzung warmweißer Lampen bis max. 3000 Kelvin (z.B. Natriumdampflampen, LEDs ohne Blauanteile)

Aufgrund derzeit negativer Tendenzen hinsichtlich der Gestaltung privater Hausgartenbereiche wird auf den aktuellen Leitfaden „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen, dessen Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung zu erwarten ist. Hierzu erfolgt bereits die o.g. Festsetzung.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4915

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
A[illegible]da arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
A[illegible]nus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
H[illegible]ndo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
L[illegible]us excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Dipl. Biol. Sabine Portig & Dipl. Geogr. Michael Frede
Hinter der Kehr 12
57339 Erndtebrück
Tel. : 02753-1747
e-mail: portig_frede@web.de, s.portig@web.de

20.07.2021

Potentialkartierung
Untersuchungbereich „Wohnbauflächenentwicklung, Ortsteil Birkelbach
Plangebiet "Tannenstraße Nord", Erndtebrück, Kreis Siegen-Wittgenstein

Begehung am: 17.07.2021

Beschreibung der Untersuchungsfläche (UF) (s. Karte 1, Tabelle 1):
Die Untersuchungsfläche liegt im Ortsteil Erndtebrück-Birkelbach zwischen der bestehenden Bebauung an der „Tannenstr." bzw. „Am Heidorn" und dem nördlich davon, parallel zur Tannenstr. verlaufenden Wirtschaftsweg. Die Fläche ist Teil eines größeren Wirtschaftsgrünlandkomplexes.

Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche bereits einmal gemäht. Der zweite Aufwuchs war wieder so nachgewachsen, dass ein Großteil der vorkommenden Pflanzenarten und zum Teil deren Häufigkeit erfasst werden konnten (s. Tabelle 1).

Der Großteil der Flächen unterliegt einer intensiveren landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Die erste Nutzung erfolgt aktuell als Wiese, nachfolgend wird die Fläche gemäht oder ggf. beweidet. Die gesamte Mähweide-Fläche kann dem Biotoptyp Fettwiese/-weide bzw. laut dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Stand: April 2019) dem N-Biotop: „Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen" (NE00) zugeordnet werden.
Stickstoffzeiger kommen, wie im Falle des Wiesen-Löwenzahns dominant, bzw. wie im Fall des Stumpfblättrigen Ampfers frequent vor. Weidezeiger, wie der Weißklee wachsen frequent bis stellenweise dominant bzw. wie das Deutsche Weidelgras frequent.
Im Zentrum der Grünlandfläche ausharrend bzw. überwiegend randlich, in die Grünlandsäume verdrängt, wurden einige Magerkeitszeiger nachgewiesen (s. Tabelle 1).

Festgestellte Tierarten während der Begehung:

Jahreszeitlich und untersuchungsbedingt, konnten nur einige Tierarten zufällig während der Begehung nachgewiesen werden:

Bereich Festgestellte Tierart	Status Vögel RL 2016		Vogelschutz-richtlinie	Rote Liste Säugetiere 2010		Planungs-relevante Tierart	Bemerkung
	NRW	Süderberg-land		NRW	Bergland		
Grünlandflächen:							
Elster	*	*					Nahrungsgast
Mäusebussard	*	*				X	Nahrungsgast
Rabenkrähe	*	*					Nahrungsgast
Rotmilan	*	*	Anh. I			X	Nahrungsgast
Turmfalke	V	*				X	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	3	3				X	Nahrungsgast

Tabelle 1: Biotoptypen der Untersuchungsfläche (s. auch Karte 1)

Abkürzungen und Erklärungen zu den Häufigkeitsklassen in der Tabelle :

d	dominant (Deckungsgrad >25%)
f	frequent (viele Individuen, gleichmäßig verteilt, Deckungsgrad aber <25%)
fl	frequent lokal
l	lokal (viele Individuen, an einigen Stellen gehäuft - in Kombination mit d oder f)
s	selten (nur wenige Individuen vorhanden)
V1	Art vorhanden
r	randlich

Biotoptyp	Festgestellte Pflanzenarten und deren Häufigkeit (in Häufigkeitsklassen)	Bemerkung
Fettwiesen/-weide	Achillea millef. agg. (Gewöhnl. Schafgarbe) f Alopecurus prat (Wiesenfuchsschwanz) V1 Ajuga reptans (Kriechender Günsel) s Alch. monticola (Bergwiesen Frauenmantel) f Arrhenatherum elatius (Glatthafer) V1 Bellis perennis (Gänseblümchen) f Cerastium holosteoides (Gew. Hornkraut) f Dactylis glomerata (Knäulgras) V1/ r Galium album (Wiesen-Labkraut) r Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenkl.) s/r Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) f Malva moschata (Moschus-Malve) r Plantago lanceolata (Spitzwegerich) f Rumex acetosa (Wiesen Ampferfer) V1 Rumex obtusifolius (Stumpfblättr. Ampfer) Scorzoneroides autumnalis (Herbst-Löwenzahn) f Taraxacum sect. Ruderalia (Wiesen-Löwenz Sa.) d Trifolium pratensis (Wiesen Klee) f Trifolium repens *(subsp. repens)* (Weissklee) f-d Veronica chamaedrys (Gamander-Ehrenpreis) f Vicia cracca agg. (Vogel-Wicke) f Vicia sepium (Zaunwicke) s/r **Magerkeitszeiger:** Hypochaeris radicata (Gemeines Ferkelkraut) s Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume) r Hypericum maculatum (Geflecktes Johanniskraut) fl/r Lathyrus linifolius (Berg-Platterbse) r Pimpinella saxifraga (Kleine Bibernelle) r Rumex acetosella (Kleiner Ampfer) fl/r Stellaria graminea (Gras-Sternmiere) r	Mäßig intensiv genutzte Mähweide, die aufgrund des Vorkommens von mehr als 9 diagnostisch relevanten Pflanzenarten, welche in der Summe eine Deckung von mehr als 5% einnehmen, dem **N- Biotop: NE00** zugeordnet werden kann. r = randlich vorkommende Magerkeitszeiger, welche stellenweise im angrenzenden Grünlandsaum festgestellt wurden.
Baumreihe	<u>Baumarten:</u> Hängebirke (z.T. wahrscheinlich Hybriden mit Karpatenbirke) d Bergahorn f (einzelne Ind.) Süss-Kirsche 1 (einzelne Ind.) Erle 1 Ind. <u>Strauchschicht (teils auch noch Bestandteil der Krautschicht):</u> Besenginster Gewöhnliche Vogelbeere Eingriffliger Weißdorn Süsskirsche Stieleiche	Im Nordwesten bzw. entlang des Wirtschaftsweges
Fettgrünland-Saum (streckenweise auch magerer)	Fettere Bereiche: grasdominiert mit einzelnen Kräutern Magerer Bereiche: frequentes Vorkommen von Magerkeitszeigern Besenginster frequent s. auch Karte	Im Bereich der Baumreihe bzw. zur östlich angrenzenden Grünlandfläche

Empfehlungen:

- Erhaltung der Baumreihe mit dem bereits darunter entwickelten Saumstreifen
 Pflege Saumstreifen: einmalige Mahd der Säume ab 1.9. eines Jahres und Abtransport des Mahdgutes (kein Mulchen) Dieser sollte anfänglich ca. 3 Jahre nicht genutzt werden, um danach in eine jährlich alternierende Nutzung zum Spätsommer überzugehen.
- Beratung der zukünftigen Baulandeigentümer*Innen hinsichtlich einer naturnahen Gestaltung ihrer Gartenflächen.
- Ausgleichsfläche: „Bienenwiese"
 Lage der geplanten „Bienenwiese" nicht optimal, da stark beschattet durch umgebende Gehölze (sollen erhalten werden)!
 Entwicklungsmaßnahmen: Längerfristige Aushagerung der bestehenden Fettwiese durch 2-malige Mahd (!) inkl. Abtransport des Mahdgutes; 1. Mahd ab 1.7. eines Jahres (2. Mahd mind. 8 Wochen später); Verzicht auf jegliche Düngung!!!
 Im östlichen Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ist der dortige magere Wiesenstreifen durch einschürige Mahd ab 1.7. eines Jahres nebst Abtransport des Schnittgutes gezielt zu erhalten und zu fördern.
 Keine Verwendung von sogenannten bienenfreundlichen -, oder blütenreichen Saatgutmischungen zur vermeintlichen Förderung der Artenvielfalt auf der voraussichtlichen Ausgleichsfläche. Vielmehr ist die selbständige Entwicklung einer artenreichen Wiese mit Hilfe der autochton, also vor Ort wachsenden und ehemals an den dortigen Standort angepassten Wiesenpflanzen und damit durch eine naturschutzfachlich fundierte, gezielte und gleichzeitig schonende Bewirtschaftung auf selbiger Fläche zu fördern!

 Kontrolle der Entwicklung der Ausgleichsfläche im mehrjährigen Abstand, um ggf. eine weitere Anpassung der Pflege vornehmen zu können.

- **Die Umsetzungsdefizite der Ausgleichsfläche „Hinter der Kehr" (ebenfalls in Birkelbach), sollten sich auf der Ausgleichsfläche „Tannenstraße Nord" nicht wiederholen. Die Kompensationsfläche „Hinter der Kehr" hat ihren gesetzlich vorgeschriebenen ökologischen Zweck bisher nicht erfüllt!**
 Sollte die Kompensation im nördlichen Bereich des Plangebietes „Tannenstraße Nord" nicht zweckorientiert umgesetzt werden können, ist die Anlage einer Ausgleichsfläche auf einer anderen geeigneten Fläche, die auch eingriffsortsfern liegen kann, angeraten!

Verwendete Quellen:
http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/sammelmappe_lrt_ezb_april_2019.pdf

Potentialkartierung Planungsrelevante Arten NRW (Stand 2019)

Datum: 17.7.2021 Kartierer/in: S. Portig, M. Frede

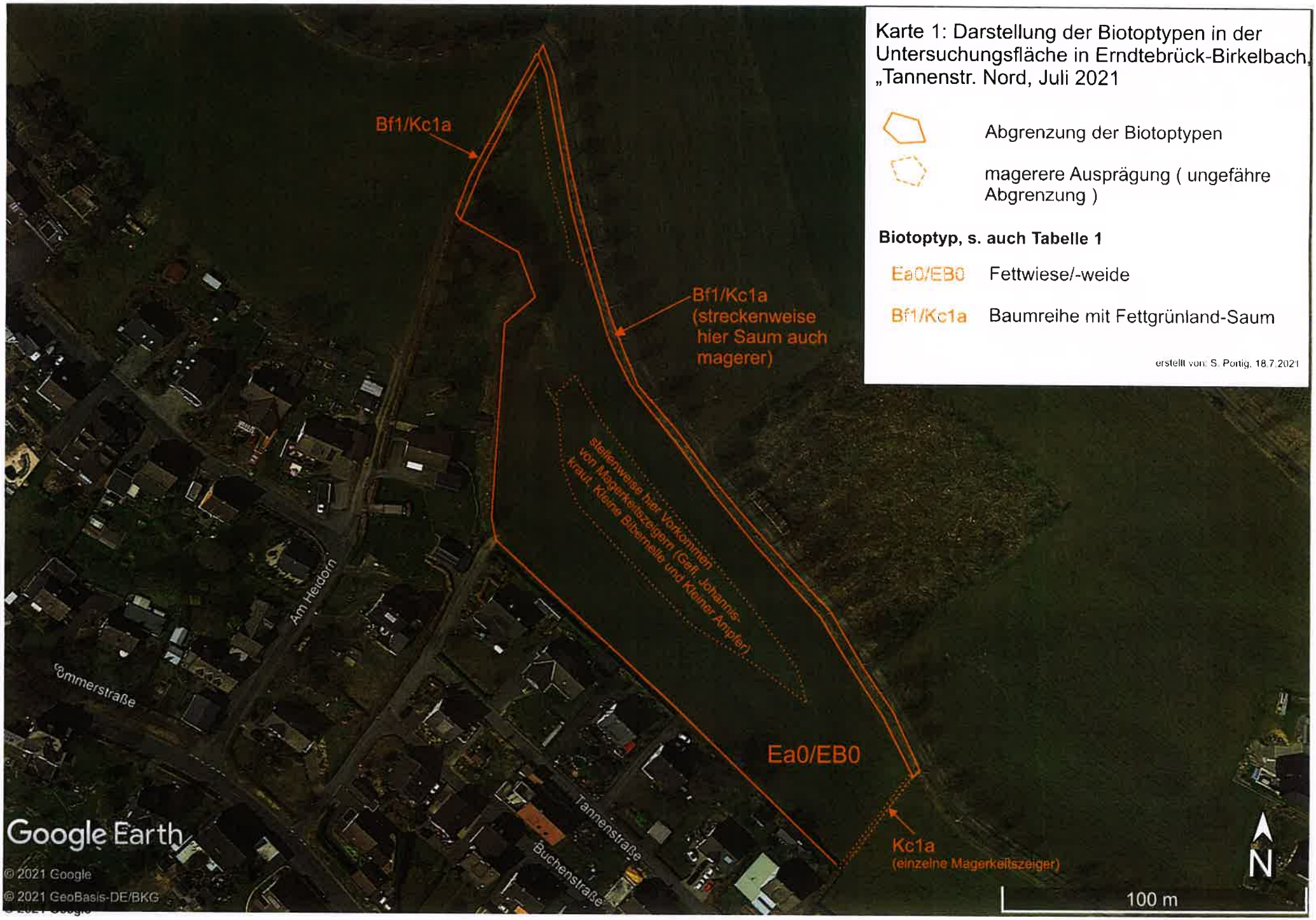
Gemeinde/Stadt:	**Erndtebrück**	**Zeichenerklärung:**
Gemarkung/Gebiet:	**Birkelbach**	X = Vorkommen sehr wahrscheinlich; (x) = Vorkommen möglich; ? = Vorkommen fraglich aber möglich, r=randlich
Geplante Maßnahme:	**Geplantes Baugebiet „Tannenstr. Nord“**	N = Nahrungsgast, J=Jagdgebiet, D = Durchzügler

Säugetiere	
Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinli	
Europäischer Biber Castor fiber	
Braunes Langohr Plecotus auritus	
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	(X)J
Fischotter Lutra lutra	
Fransenfledermaus Myotis nattereri	(X)J
Graues Langohr Plecotus austriacus	
Große Bartfledermaus Myotis brandtii	(X)J
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	XD
Großes Mausohr Myotis myotis	XJN
Haselmaus Muscardinus avellanarius	
Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus	(X)J
Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri	(X)J
Luchs Lynx lynx	
Mopsfledermaus Barbastella barbastellus	
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus	
Nordfledermaus Eptesicus nilssonii	?J
Rauhhautfledermaus Pipistrellus nathusii	XD
Teichfledermaus Myotis dasycneme	
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	XJ
Wildkatze Felis silvestris	?
Wimperfledermaus Myotis emarginatus	
Zweifarbfledermaus Vespertilio murinus	(X)JD
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	XJ
Vögel	
Alpenstrandläufer Calidris alpina	
Baumfalke Falco subbuteo	(X)DJ
Baumpieper Anthus trivialis	(X)DN
Bekassine Gallinago gallinago	
Bluthänfling Carduelis cannabina	X
Braunkehlchen Saxicola rubetra	(X)D
Dunkler Wasserläufer Tringa erythropus	
Eisvogel Alcedo atthis	
Feldlerche Alauda arvensis	X
Feldschwirl Locustella naevia	
Feldsperling Passer montanus	X
Fischadler Pandion haliaetus	

Flussregenpfeifer Charadrius dubius	
Flussuferläufer Actitis hypoleucos	
Gänsesäger Mergus merganser	
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	(X)DN
Girlitz Serinus serinus	(X)
Goldregenpfeifer Pluvialis apricaria	
Graureiher Ardea cinerea	XN
Grauspecht Picus canus	(X)N
Großer Brachvogel Numenius arquata	
Grünschenkel Tringa nebularia	
Habicht Accipiter gentilis	XN
Haselhuhn Tetrastes bonasia	
Heidelerche Lullula arborea	XD
Kampfläufer Philomachus pugnax	
Kiebitz Vanellus vanellus	?D
Kleinspecht Dryobates minor	(X)N
Knäkente Anas querquedula Rastbestand	
Kormoran Phalacrocorax carbo Rastbestand	
Kornweihe Circus cyaneus	XD
Kranich Grus grus Rastbestand	(X)D
Krickente Anas crecca Rastbestand	
Kuckuck Cuculus canorus	?
Löffelente Anas clypeata Rastbestand	
Mäusebussard Buteo buteo	XN
Mehlschwalbe Delichon urbicum	XN
Merlin Falco columbarius	(X)D
Mittelspecht Dendrocopos medius	
Nachtigall Luscinia megarhynchos	
Neuntöter Lanius collurio	(X)N
Orpheusspötter Hippolais polyglotta	
Pfeifente Anas penelope	
Pirol Oriolus oriolus	
Raubwürger Lanius excubitor	?DN
Rauchschwalbe Hirundo rustica	XN
Raufußkauz Aegolius funereus	?J
Raufußbussard Buteo lagopus	
Rebhuhn Perdix perdix	
Rothalstaucher Podiceps grisegena	

Rotschenkel Tringa totanus	
Rotmilan Milvus milvus	XN
Saatgans Anser fabalis	
Säbelschnäbler Recurvirostra avosetta	
Saatkrähe Corvus frugilegus	(X)D
Sandregenpfeifer Charadrius hiaticula	
Schellente Bucephala clangula	
Schleiereule Tyto alba	
Schnatterente Anas strepera	
Schnatterente Rastbestand	
Schwarzkehlchen Saxicola rubicola	XD
Schwarzmilan Milvus migrans	(X)DN
Schwarzspecht Dryocopus martius	(X)N
Schwarzstorch Ciconia nigra	?D
Sichelstrandläufer Calidris ferruginea	
Silberreiher Casmerodius albus	(X)N
Singschwan Cygnus cygnus	
Sperber Accipiter nisus	XN
Sperlingskauz Glaucidium passerinum	
Spießente Anas acuta	
Star Sturnus vulgaris	XN
Sumpfohreule Asio flammeus	
Tafelente Aythya ferina	
Tafelente Rastbestand	
Teichrohrsänger Acrocephalus scirpaceus	?D
Turmfalke Falco tinnunculus	XN
Turteltaube Streptopelia turtur	
Uferschnepfe Limosa limosa	
Uferschwalbe Riparia riparia	
Uhu Bubo bubo	?N
Wachtel Coturnix coturnix	?DN
Wachtelkönig Crex crex	
Waldkauz Strix aluco	XN
Waldlaubsänger Phylloscopus sibilatrix	
Waldohreule Asio otus	XN
Waldschnepfe Scolopax rusticola	
Waldwasserläufer Tringa ochropus	
Wanderfalke Falco peregrinus	XND

Wasserralle Rallus aquaticus	
Wendehals Jynx torquilla	(X)DN
Wespenbussard Pernis apivorus	(X)ND
Wiesenpieper Anthus pratensis	XND
Ziegenmelker Caprimulgus europaeus	
Zippammer Emberiza cia	
Zwergsäger Mergellus albellus	
Zwergschnepfe Lymnocryptes minimus	
Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis	
Zwergtaucher Rastbestand	
Amphibien und Reptilien	
Geburtshelferkröte Alytes obstetricans	
Gelbbauchunke Bombina variegata	
Kammmolch Triturus cristatus	
Kleiner Wasserfrosch Rana lessonae	
Kreuzkröte Bufo calamita	
Schlingnatter Coronella austriaca	
Zauneidechse Lacerta agilis	
Wirbellose	
Asiatische Keiljungfer Gomphus flavipes	
Große Moosjungfer Leucorrhinia pectoralis	
Grüne Flussjungfer Ophiogomphus cecilia	
Eremit Osmoderma eremita	
Heldbock Cerambyx cerdo	
Blauschillernder Feuerfalter Lycaena helle	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous	?
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea teleius	
Nachtkerzen-Schwärmer Proserpinus proserpina	
Pflanzen	
Einfache Mondraute Botrychium simplex	
Frauenschuh Cypripedium calceolus	
Kriechender Sellerie Apium repens	
Prächtiger Dünnfarn Trichomanes speciosum	
Schwimmendes Froschkraut Luronium natans	
Sumpf-Glanzkraut Liparis loeselii	



© 2021 GeoBasis-DE/BKG